

Aktuelle politische Entscheidungen zum Thema  
**Mindestbodenbedeckung, Fruchtwechsel und Brache**  
im kommenden Jahr.

Wie bei allen Regelungen zur GAP 2023 fehlt auch bei den folgenden Empfehlungen der Länder noch die Zustimmung der EU bzw. die Festsetzung im nationalen Recht. Die Aussagen sind somit noch nicht rechtlich gesichert.

### **GLÖZ 6: Mindestbodenbedeckung**

Vom 1. Dezember bis 15. Januar / evtl. Februar ist die Mindestbodenbedeckung auf 100% der Ackerland zu gewährleisten; zulässig sind: Winterkulturen, mehrjährige Kulturen, Zwischenfrüchte, Stoppelbrachen von Körnerleguminosen und Getreide (ausgenommen Mais), sonstige Gräser, Mulchauflagen.

#### Änderungsvorschlag (noch keine Rückmeldung der EU):

→ Gemäß Beschluss der Agrarministerkonferenz vom 28. Juli 2022 soll folgender Punkt durch das BMEL an die EU-Kommission zur Klärung herangetragen werden:  
Mindestbodenbedeckung auf **mindestens 80 Prozent der Ackerfläche** eines Betriebes.

### **GLÖZ 7: Fruchtwechsel auf Ackerland**

Jährlicher Wechsel der Hauptkultur auf jeder landwirtschaftlichen Ackerlandparzelle.  
Ausnahme: Betriebe bis 10 ha Ackerland; Ökolandbau; Betriebe die viel Grünfutter (> 75 %) und gleichzeitig einer Ackerfläche kleiner 50 ha bewirtschaften.

#### Änderung nur für das Jahr 2023:

→ Gemäß Umlaufbeschluss der Agrarministerkonferenz vom 16. August 2022 soll **GLÖZ 7 in 2023 ausgesetzt** werden. Die Umsetzung dieses politischen Beschlusses in nationales Recht (GAPKondV) muss noch erfolgen.

### **GLÖZ 8: Brache (4 % des Ackerlandes)**

Nichtproduktive Fläche: Mindestens 4 % der gesamten Ackerfläche müssen nach der Ernte der Selbstbegrünung überlassen werden. Mahd- und Mulchverbot vom 01.04. bis 15.08.; Aussaat ab 15.08. einer Winterfrucht bei Beendigung der Brache (inkl. PSM und DüM), Ausnahme: Betriebe bis 10 ha Ackerland; Betriebe die viel Grünfutter (> 75 %) und gleichzeitig einer Ackerfläche < 50 ha bewirtschaften.

#### Änderungsvorschlag (noch keine Rückmeldung der EU):

→ Gemäß Beschluss der Agrarministerkonferenz vom 28. Juli 2022 sollen folgende Punkte durch das BMEL an die EU-Kommission weitergeleitet werden: Neben Selbstbegrünung soll eine gezielte Begrünung (keine Reinsaat) zugelassen werden und die Frühestmögliche Wiederaufnahme der Erzeugung ab dem 01.09. möglich sein, Ausnahme: Vorbereitung und unmittelbare Aussaat von Winterraps und –Gerste weiterhin ab 15.08.

### Änderung nur für das Jahr 2023:

→ Gemäß Umlaufbeschluss der Agrarministerkonferenz vom 16. August 2022 soll **GLÖZ 8 in 2023 gelockert** werden. Auf den Flächen dürfen aber nur Getreide (ohne Mais), Sonnenblumen und Hülsenfrüchte (außer Soja) angebaut werden. Flächen, die bereits 2021 und 2022 als brachliegendes Ackerland gemeldet waren, dürfen weiterhin nicht ackerbaulich genutzt werden. Sofern die Öko-Regelung 1 a, b und c beantragt wird, sind die bestehenden Regelungen (4% Brache) zu GLÖZ 8 einzuhalten. Die Umsetzung dieses politischen Beschlusses in nationales Recht (GAPKondV) muss noch erfolgen.

Die neue GAP gilt entsprechend dem aktuellen Stand ab dem 01.01.2023. Wir empfehlen aufgrund der offenen Rückmeldungen der EU eine Mindestbodenbedeckung auf Ackerflächen ab dem 01.01.2023 sicherzustellen.

<b>Verpflichtende GLÖZ-Standards (Konditionalitäten)</b>	
GLÖZ 1	Erhalt von Dauergrünland
GLÖZ 2	Schutz von Feuchtgebieten und Torfflächen
GLÖZ 3	Verbot des Abbrennens von Stoppelfeldern
GLÖZ 4	Schaffung von Pufferstreifen entlang von Gewässern
GLÖZ 5	Erosionsschutz (Wasser und Wind)
GLÖZ 6	Mindestbodenbedeckung in sensiblen Zeiten
GLÖZ 7	Fruchtwechsel auf Ackerland
GLÖZ 8	Mindestanteil nicht produktiver Flächen
GLÖZ 9	Umwandlungs-/Pflugverbot für umweltsensibles Dauergrünland in Natura200-Gebieten
<b>Freiwillige einjährige Öko-Regelungen</b>	
1.a	Brache über 4% bis 10%
1.b	Blühfläche/-streifen auf Ackerland in Kombi mit 1.a
1.c	Blühfläche/-streifen auf Dauerkulturen in Kombi mit 1.a
1.d	Altgrasstreifen auf Dauergrünland
2	Vielfältige Kulturen
3	Beibehalten Agroforst
4	Grünlandextensivierung gesamter Betrieb
5	Nachweis von vier Kennarten auf Dauergrünland
6	Verzicht auf Pflanzenschutzmittel (Acker/Dauerkulturen)
7	Bewirtschaftung an Schutzziele angepasst in Natura200 Gebieten
<b>Freiwillige fünfjährige HALM2-Maßnahmen</b>	